

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 83

Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 4. Juli

1918

Verordnung betr. die Bereitung von Backware und den Mehilverkauf.

Auf Grund der §§ 57, 60, 69, 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917, vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 507) wird für den Umfang des Obertaunuskreises folgendes angeordnet:

1. Brot und Brötchen.

Zur Bereitung eines großen Laib Brot sind zu verwenden insgesamt 800 Gramm Mehl einschließlich Streckungsmittel.

Das Brot darf nur in Backsteinform in 2 Größen hergestellt werden. 24 Stunden nach Beendigung des Backens müssen der große Laib Brot mindestens 1100 Gramm, der kleine Laib Brot mindestens 550 Gramm wiegen.

Brötchen dürfen nur im Gewicht von 50 Gramm hergestellt und verkauft werden. Einem kleinen Laib Brot entsprechen 11 Brötchen.

Das Brot darf erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien abgegeben werden. Es muß mit dem Stempel des Tages an dem es hergestellt ist, versehen sein.

Zur Brotbereitung darf nur fester Teig verwendet werden.

2. Weißbrot.

Weißbrot für Kranke aus reinem 75prozentigem Weizenmehl ohne Zusatz von Streckungsmittel darf von Bäckern nur in besonderem Auftrage des Kommunalverbandes hergestellt und nur auf eine Bescheinigung der ärztlichen Prüfungsstelle in Bad Homburg gegen Brotskarte, bei Militärpersonen auf eine Bescheinigung der zuständigen Lazarettverwaltung verkauft werden.

Es darf nur in einer Größe hergestellt werden. Zur Bereitung eines Kranken-Weißbrotes sind zu verwenden 382 Gramm Mehl; es muß 24 Stunden nach Beendigung des Backens mindestens 525 Gramm wiegen.

3.

Die Herstellung und der Verkauf von Zwieback und Kuchen ist verboten. Zur Bereitung von Torten darf Roggen- und Weizenmehl nicht verwendet werden.

4. Mehilverkauf.

Mehl darf von Bäckern und Händlern im Kleinverkauf nur in 764 Gramm nicht übersteigenden Mengen abgegeben werden.

5.

Die Kleinverkaufsstellen von Brot und Mehl müssen an Werktagen mindestens geöffnet sein von 7—11 vorm. und von 4—6 Uhr nachmittags.

6. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 79 der Reichsgetreideverordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte und Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Außerdem können nach § 69 die zuständigen Behörden Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig erweist, die ihm durch diese Verordnung auferlegt sind.

Ist die Zuwiderhandlung gewerbs- oder gewohnheitsgemäß begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung des Kreis Ausschusses betr. die Bereitung von Backware und den Mehilverkauf vom 27. Mai 1918 (Kreisblatt Nr. 65) und die darin aufgehobenen Verordnungen aufgehoben.

Die Geschäftsinhaber bzw. Betriebsleiter der Verkaufsstelle von Brot, Brötchen, Gebäck und Mehl sind verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufsstellen zum Aushang zu bringen.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Juli 1918.

Namens des Kreis Ausschusses.

Der Vorsitzende: v. M a r z.

Verordnung.

über die Festsetzung von Höchstpreisen für Brot und Mehl.

1.

Bei Abgabe an den Verbraucher beträgt der Höchstpreis für Brot:

1100 Gramm (großer Laib)	52 Pfennig
550 Gramm (kleiner Laib)	27 Pfennig
für Brötchen, das Stück zu 50 Gramm	3 Pfennig
für Weißbrot für Kranke	525 Gramm 32 Pfennig
Kleinverkauf von 94prozentigem Roggenmehl:	
764 Gramm	40 Pfennig
382 Gramm	20 Pfennig
Von 94prozentigem Weizenmehl:	
764 Gramm	44 Pfennig
382 Gramm	22 Pfennig.

2.

Die Ueberschreitung der Höchstpreise ist verboten.

3.

Zuwiderhandlungen werden nach § 79 der Reichsgetreideverordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 70 der Reichsgetreideordnung für verfallen erklärt worden sind.

Ist die strafbare Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1918 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung des Kreisausschusses vom 27. Mai 1918 (Kreisblatt Nr. 65) und die darin aufgehobenen Verordnungen aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Juli 1918.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende: v. Marx.

Bekanntmachung.

Der Kreisobstbauinspektor Hotop wird auf besondere Wünsche hin in folgenden Gemeinden Vorträge mit praktischen Unterweisungen abhalten über das Thema: **Wie kann wegen Mangel an Brennmaterialien und Zucker unsere diesjährige Obst- und Gemüseernte für den Winter möglichst vorteilhaft verwertet werden?**

Am Dienstag, den 16. Juli, abends 8½ Uhr, in Gonsenheim im Gasthaus zum „Homburger Hof“.

Am Freitag, den 19. Juli, abends 8½ Uhr, in Seulberg im Gasthaus „Zur Rose“.

Am Dienstag, den 23. Juli, abends 8½ Uhr, in Bommersheim im Gasthaus zum „Weißen Kopf“.

Am Freitag, den 26. Juli, abends 8½ Uhr, in Köppern im Gasthaus von Müller.

Am Dienstag, den 30. Juli, abends 8½ Uhr, in Niederhöchstädt im Gasthaus zum „Löwen“.

Am Freitag, den 2. August, abends 8½ Uhr, in Schwalbach im Gasthaus zum „Hirsch“.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister diese wichtigen Vorträge in den Gemeinden auf ortsübliche Weise mehrmals bekannt zu machen und auf einen möglichst zahlreichen Besuch, besonders von Frauen und Mädchen hinzuwirken zu wollen.

Bad Homburg v. d. H., den 1. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

v. Marx.

Bad Homburg v. d. H., den 26. Juni 1918.

Alois Mathes in Niederhöchstädt ist auf eine weitere sechsjährige Dienstzeit ab 14. Juli d. J. zum Gemeinderichter der Gemeinde Niederhöchstädt ernannt und als solcher von mir bestätigt worden.

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Brüning.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Juli 1918.

Landwirte, die Bindetücher für Bindenämaschinen benötigen, müssen sich umgehend an die unterzeichnete Stelle wenden.

Kriegswirtschaftsstelle:

J. A.: von Roeder.

Bekanntmachung.

Die Ferien des Kreisausschusses beginnen am 21. Juli ds. Js. und enden am 1. September.

Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 1. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

v. Marx.

Bekanntmachung

Unsere Bekanntmachung über die Beiträge zur Invalidenversicherung im Kreis Obertaunus vom 14. November 1913 wird infolge Änderung der Satzungen für die Mitglieder der nachbezeichneten Krankenkasse vom 18. Februar 1918 ab wie folgt geändert:

Ziffer 1. Allgemeine Ortskrankenkasse zu Bad Homburg v. d. H.

Stufe 1 und 2: Wochenbeiträge der Lohnklasse 2 zu 26 Pf.

Stufe 3: Wochenbeiträge der Lohnklasse 3 zu 34 Pf.

Stufe 4 und 5: Wochenbeiträge der Lohnklasse 4 zu 42 Pfennig.

Stufe 6 bis 10: Wochenbeiträge der Lohnklasse 5 zu 50 Pfennig.

Wenn im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart ist, so sind Beiträge derjenigen Lohnklasse zu entrichten, in deren Grenzen diese bare Vergütung fällt, sofern diese Beiträge höher sind, als die nach der vorstehenden Bekanntmachung maßgebenden. — § 1247 der Reichsversicherungsordnung.

Cassel, den 25. Juni 1918.

Der Vorstand

der Landesversicherungsanstalt Hessen-Rhessau.

In Vertretung: Dr. Schrader.

Bad Homburg v. d. H., den 1. 7. 18.

Wird veröffentlicht.

Der Vorsitzende

des Königl. Versicherungsamtes des Obertaunuskreises.

J. B.: Sehepfandt.

Bekanntmachung.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden werden an die sofortige Vorlage der Nachweisung betr. stattgefundene Schlachtungen im Monat Juni cr. erinnert.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 2. 7. 18.

Der Königl. Landrat.

v. Marx.

Betrifft: Ludendorff-Spende.

Unter Bezugnahme auf unser Rundschreiben vom 27. Mai ds. Js. — Nr. A. A. W. II. 24. — bitten wir diejenigen Gemeindebehörden, welche mit der Abrechnung über die Ludendorff-Spende noch im Rückstande sind, das Gesamtergebnis bald gefl. hierher mitzuteilen und den Betrag an die hiesige Kreisparasse auf das Konto „Ludendorff-Spende“ zu überweisen, damit das Endergebnis des Obertaunuskreises baldigst festgestellt werden kann. Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß auch nach Abschluß der offiziellen Sammlung Beträge im Interesse unserer Kriegsbeschädigten dankend angenommen werden.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreiswohlfahrtsamtes.

v. Marx.

18. Armee-corps.

Stellvert. Generalkommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 12383/2733.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 55 792/28 275.

Betr.: Anwerbung von Arbeitskräften aus kriegswichtigen Betrieben.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlssbereich des 18. Armee-corps und des Gouvernements Mainz:

Verboten ist, an Arbeiter und Angestellte, die in kriegswichtigen Berufen oder Betrieben in ungehindelter

Stellung beschäftigt sind und den Wunsch, diese zu verlassen, nicht selbst zu erkennen gegeben haben, unmittelbar oder mittelbar schriftlich oder mündlich heranzutreten, um sie zum Aufgeben dieser Stellen mit oder ohne Kündigung zu veranlassen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Die bezüglich der Anwerbung von Arbeitskräften durch Anzeigen in der Presse getroffenen Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Die Verordnung des stellv. Generalkommandos vom 14. 11. 1916 — III b Nr. 21 765/6721 — sowie diejenige des Gouvernements Mainz vom 21. 11. 1916 — Mil. Pol. Nr. 34 222/13 913 — werden aufgehoben.

Frankfurt a. M., Mainz, den 15. 6. 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Niedel, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Saush, Generalleutnant.

Nach § 2 der Verordnung über die Brennstoffversorgung der Stadt Bad Homburg vom 8. 5. 1917 darf Lieferung von

Kohlen, Koks oder Brifetts

nur gegen Abgabe einer Homburger Kohlenmarke für jeden Zentner erfolgen.

Wenn Lieferung von mehr als 2 Ztr. geschehen soll, ist außer den Marken noch ein Bezugsschein abzugeben.

Bei Zuwiderhandlungen kann Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu Mk. 1500 verhängt werden.

Diejenigen Haushaltungen, welche mit der Ablieferung der Kohlenmarken für die im April, Mai und Juni bezogenen Kohlen, Koks oder Brifetts noch im Rückstand sind, werden aufgefordert, die fälligen Kohlenmarken schleunigst an die Ortskohlenstelle abzuliefern.

Auf den Marken ist Name und Wohnung des Absenders zu vermerken.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Juli 1918.

Der Magistrat.

Versteigerungen

und Abschätzungen von Mobilien, Schäden aller Art, sowie sachgemässe Erledigungen von Pfandverkäufen, Nachlässen, Konkursen.

ferner Uebernahme ganzer Haushaltungen, Einzeilmöbel gegen sofortige Abrechnung.

Lagerung und Aufbewahrung von Mobilien, Wertgegenstände etc. unter günstigen Bedingungen übernimmt

August Herget,

Taxator und beeidigter Auktionator.

Bad Homburg v. d. Höhe. Elisabethenstrasse Nr. 43 Telefon 772.

Wohnhaus

enthaltend 7 Zimmer, Küche und 4 Mansarden, zum 1. Oktober zu vermieten oder zu verkaufen.

Zu erfragen: Geschäftsstelle des Blattes.

Wohnung

1 Zimmer, große Mansarde, große Küche mit Zubehör an ruhige Leute zu vermieten.

Näheres vormittags **Louisenstraße 85 I.**



Pferde- mehgerei

Philipp Jamin
Oberursel,
Telefon 142

kauft Schlachtpferde zu den höchsten Preisen
Hofschlachtungen werden mit eigenem Fuhrwerk sofort abgeholt.

Gottesdienst der israelitischen Gemeinde.

Samstag, den 6. Juli.

Vorabend 8 1/2 Uhr

Morgens 9 Uhr

Nachmittags 4 Uhr

Sabbatende 1035 Uhr

An den Werktagen.

Morgens 6 1/2 Uhr

Abends 8 1/2 Uhr.

Hoffriseur Kesselschläger's Abteilung für Schönheitspflege

Bad Homburg

Louisenstraße 87.

Gesichtsdampfbäder Unschädliche vollständige Beseitigung lästiger Haare.

Singernagelpflege — Fußpflege — Kopf- und Gesichtsmassage.

Begehrte Artikel: Schöne Augen durch Original-Augenfeuer.

Hautnährmittel zur Beseitigung der Gesichtsfalten, Krähenfüßen usw.

Heutiger Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 4. Juli. (B. T. B. Amtlich.)

Weitlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die Gefechtsstätigkeit lebte am Abend in einigen Abschnitten auf.

Seit frühem Morgen starkes Feuer der Feinde beiderseits der Somme. Hier haben sich Infanteriekämpfe entwickelt.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Hestige Teilangriffe der Franzosen nördlich der Aisne, östlich von Moulin-Sous-Touvent wurde der Feind im Gegenstoß in unserer vorderen Kampflinie abgewiesen. Im Uebrigen brachen seine Angriffe vor unseren Hindernissen zusammen. Erneute Vorstöße des Gegners westlich von Chateau-Thierry scheiterten.

Heeresgruppe Gallwitz und Herzog Albrecht.
Ein starker Vorstoß des Feindes auf dem östlichen Maasufer wurde abgewiesen.

Im Sundgau machten wir bei erfolgreicher Unternehmung Gefangene.

Leutnant Udet errang seinen 40., Leutnant Rumen seinen 29. und 30. Luftsteg.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Ruhrland-Konzerte.

Freitag, den 5. Juli, von 8—9 Uhr Morgenkonzert an den Quellen. Leitung: Herr Konzertmeister Curt Wünsche.
1. Choral, Es ist das Heil uns kommen her. 2. Marsch, Auf Kommando (Schrammel). 3. Ouvertüre, Die weiße Dame (Boildieu). 4. Walzer, Mädel schau (Müllöder). 5. Niederländisches Dankgebet (Valerius). 6. Potpourri Die Verlobung bei der Laterne (Offenbach).

Nachmittags und Abends

Militärkonzert v. d. Garnisonkapelle Homburg v. d. Höhe. Leitung: Herr Urbach, Agl. Obermusikmeister. 1. Althessischer Parademarsch (Landgraf Ludwig III. v. Hessen). 2. Triumph-Ouvertüre (Dooral). 3. Morgenblätter, Walzer (Strauß). 4. Casino-Quadrille (Morena). 5. Trot de Cavallerie (Rubinstein). 6. Treu eigen, Salonstück (Eilenberg). 7. Zwei Freunde, Polka brillant für 2 Trompeten (Hermann). 8. Aus dem Berliner Paradies, Potpourri (Linke).

Abends von 8¼—10 Uhr: 1. Kavallerie, Parademarsch (Blankenburger). 2. Ouvertüre z. Oper Die Krondiamanten (Auber). 3. Siesta am Gardasee, Walzer (Morena). 4. Grüße an die Heimat, Paraphrase (Rehl). 5. Freiheitsmarsch der Römer aus Rienz (Wagner). 6. Paraphrase über Vorhings Lied Es war eine köstliche Zeit (Wiedete). 7. Melodien aus Die Fledermaus (Strauß). 8. Episode aus dem Jägerleben (Rietling). 9. Der alte Berner Marsch, Charakterstück (Schmeling).



Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme an dem Tod unseres lieben Sohnes

Walter Wollenhaupt

Leutnant der Reserve und Kompanieführer

sagen auf diesem Wege herzlichen Dank

Valentin Wollenhaupt und Familie.

Bad Homburg, 4. Juli 1918.

Auf die gelben Notbezugsscheine

Nr. 6491—6640 werden am Sonnabend den 6. 7. vorm. 8—12 Uhr bei Chr. Glücklich je 1 Etr. Braunkohlenbriketts ausgegeben.

Es wird dringend empfohlen, die Briketts für den Winter aufzuheben.

Ortskohlenstelle.

Kreissparkasse des Obertannuskreises, Bad Homburg v. d. H.

==== Mündelsicher ====
unter Garantie des Obertaunuskreises.

Telephon Nr. 353 — Postscheckkonto Nr. 5795 — Reichsbank-Giro-Konto

Annahme von Spareinlagen gegen 3½, und 4%, 3insen
bei täglicher Verzinsung.

Kostenlose Abgabe von Heimsparbüchern bei einer Mindest-
einlage von Mk. 3.—